

1 von 4  
11/SN-261/ME

## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1017 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 1333-01/93

Betreff: Novelle zum  
- Arbeitsverfassungsgesetz und zum  
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz;  
Begutachtung, Stellungnahme  
Schreiben des BMAS vom 15. März 1993,  
GZ 53 010/1-3/93

schift GESETZENTWURF
Zl. 27 -GE/19.PS
Datum: 5. MAI 1993
17. Mai 1993
Verteilt

*Dr. Fayek*

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

3. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**





**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1011 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 1333-01/93

Betrifft: Novelle zum  
 - Arbeitsverfassungsgesetz und zum  
 - Arbeitskräfteüberlassungsgesetz;  
 Begutachtung, Stellungnahme  
 Schreiben des BMAS vom 15. März 1993.  
 GZ 53 010/1-3/93

Der RH bestätigt den Erhalt des im Gegenstand bezeichneten Entwurfes und teilt hiezu mit, daß nicht klar erkennbar ist, ob und inwieweit der im August 1992 zur Begutachtung übermittelte Entwurf (ZI 56 717/3-1/1992) eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und das Arbeitsverfassungsgesetz ..... geändert werden, überhaupt noch aufrecht erhalten wird. Im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen (S. 19) wird dieser Entwurf im Zusammenhang mit seinem individualrechtlichen Regelungsinhalt erwähnt, was auf eine Weiterverfolgung dieses Entwurfes hindeutet. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, daß nach Vorlage des ggstl Gesetzesentwurfes nunmehr zu bestimmten Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes gleichlautende, zu anderen Vorschriften hingegen zwei unterschiedliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Diskussion stehen. Unterschiedlich sind die beiden Entwürfe nämlich hinsichtlich der §§ 53 Abs 1, 92a neu, 108 Abs 4 neu, 109 Abs 1a neu und 126 Abs 5 ArbVG, während zu den §§ 105 Abs 3 Z 1 lit g, 109 Abs 1 Z 1a neu, 109 Abs 4 neu, 132Abs 1 letzter Satz, 132 Abs 2 letzter Satz und 132 Abs 4 letzter Satz ArbVG wortgleiche Änderungs- bzw Ergänzungsvorschläge in Diskussion stehen. Dies ließe darauf schließen, daß der seinerzeitige Entwurf vom August 1992 zwischenzeitlich als überholt betrachtet wird.

Eine Ausgangslage, die nicht klar erkennen läßt, ob und inwieweit ein früherer Gesetzesentwurf überhaupt noch aufrechterhalten wird, läßt eine ernsthafte Begutachtung in Wahrheit

RECHNUNGSHOF, ZI 1333-01/93

- 2 -

gar nicht zu. Dies erscheint dem RH insb auch deshalb bedenklich, weil die Rechtsfolgen beabsichtigter legislativer Maßnahmen nur dann umfassend beurteilt werden können, wenn die angestrebte Rechtslage dem Begutachter klar erkennbar wird. Wegen der - auch vom BMAS nicht bestrittenen - Kostenfolgen für alle Betriebsinhaber und damit für die "Wirtschaft" ist unter den aufgezeigten Umständen die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren erschwert.

Der RH regt deshalb an, künftighin in jenen Fällen, in denen zeitgleich mehrere Gesetzesentwürfe in Diskussion stehen, deren Verhältnis zueinander klar und deutlich offenzulegen.

---

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

3. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Wahr*